



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0203 vom 14.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.11.2015	vorberatend
Stadtrat	10.12.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Abrundungssatzung Steenkamp

hier: Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die 1. Änderung der Abrundungssatzung Steenkamp einschließlich Erläuterung als Satzung beschlossen.

Die Satzung soll dergestalt geändert werden, dass das Flurstück 20, Flur 75, Gemarkung Ochtrup, aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, da für dieses Grundstück ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Plan zu entnehmen und wird wie folgt festgesetzt:

- Flur 75 Flurstücke 40, 229, 230, 227, 228, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 42 tlw., 31 tlw., 23, 22, 297, 296, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30
- Flur 76 Flurstücke 93, 83 und 26
- Flur 74 Flurstücke 466 tlw., 203, 202, 201, 200, 199, 249, 248, 198, 197, 196, 195, 253, 254, 255, 256, 219 tlw., 44 tlw..

Die angegebenen Flure und Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 L wird das Flurstück 20, Flur 75, Gemarkung Ochtrup, überplant und kann somit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung Steenkamp herausgenommen werden.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen in seiner Sitzung am 08.09.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der

Zeit vom 01.01.2015 bis 02.11.2015 durchgeführt. Bis zum Versand der Sitzungsunterlagen lagen keine Stellungnahmen vor. Sollten bis zur Sitzung noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung vorgelegt.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Keine Relevanz.

Im Auftrage:

Korten